

## Bildschirmarbeitsplatzbrille

Sofern ein Bildschirmarbeitsplatz in der Schule gegeben ist, ist eine orientierende Untersuchung des Sehvermögens der Beschäftigten erforderlich.

Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind den Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrillen zur Verfügung zu stellen, wenn die Untersuchung des Sehvermögens und der Augen ergibt, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille notwendig ist und **normale Sehhilfen nicht geeignet** sind.

### Ablauf

Bei erstmaliger Verordnung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist die Untersuchung durch eine/n Betriebsärztin/ Betriebsarzt erforderlich, der die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille bestätigt.

Mit der landesweiten Betreuung der Lehrkräfte ist folgender betriebsärztlicher Dienst beauftragt:

[BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH](#)

Arbeitsmedizin: [bbl-bw@bad-gmbh.de](mailto:bbl-bw@bad-gmbh.de)

Der Betriebsarzt füllt das hierfür vorgesehene Bestellformular ([www.swav.de](http://www.swav.de)) aus und versieht es mit Stempel und Unterschrift.

Der Arbeitgeber trägt die Untersuchungskosten!

Bei einer Folgeversorgung mit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille genügt die Verordnung eines Augenoptikers oder Augenarztes.

Mit dem vollständig ausgefüllten Bestellformular zu einem Vertragsoptiker ([www.swav.de](http://www.swav.de)) gehen.

Der Augenoptiker füllt den Bereich „Stellungnahme des Augenoptikers“ in dem Bestellformular aus.

Brille vom Vertragsoptiker anfertigen lassen.

Der Optiker erstellt eine Rechnung für den erstattungsfähigen vertraglichen Teil der Leistung und ggfs. eine weitere für Zusatzleistungen.

Die Originalrechnung beim zuständigen Regierungspräsidium einreichen.

### Zu beachten!

Über die Art der auszuführenden Tätigkeit am Arbeitsplatz muss die Schulleitung, nach Abstimmung mit der Beschäftigten/ dem Beschäftigten, Angaben treffen, die dem Arbeitgeber vorzulegen sind.